

1. Grundsätzliches

- 1.1 Gefördert wird der Einsatz von zusätzlichem qualifiziertem Personal zur freiwilligen Verbesserung des Betreuungsschlüssels.
- 1.2 Ziel ist die Verbesserung der Betreuungsqualität in Krabbelstuben und Kindergärten.
- 1.3 Schwerpunkt ist die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in der Kernzeit (Vormittag).
- 1.4 Kriterium Betreuungsschlüssel:
 - Kindergarten 1:10
 - Krabbelstube 1:4

Betreuungsschlüssel vorher (ohne zusätzliches Personal) über 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube, Betreuungsschlüssel nachher (mit zusätzlichem Personal) 1:10 oder besser im Kindergarten bzw. 1:4 oder besser in der Krabbelstube.

1.5 Fördersätze:

- qualifiziertes Fach- oder Assistenzpersonal: 30.000,- € pro VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) pro Jahr (Aliquotierung nach Anstellungszeit und -ausmaß);
- Zivildienstleistender: 500,- € pro Monat.

2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Die Förderung erfolgt bedarfsgerecht: wird mit dem bestehenden Personal ein Betreuungsschlüssel von 1:10 (Kindergarten) bzw. 1:4 (Krabbelstube) erreicht, ist kein zusätzliches Personal förderbar.
- 2.2 Der Betreuungsschlüssel von 1:10 oder besser (Kindergarten) bzw. 1:4 oder besser (Krabbelstube) ist in der/den jeweils betroffenen Gruppe/n über die gesamte Öffnungszeit und den gesamten Jahresverlauf während der Anstellung der geförderten Personalkraft sicherzustellen.
- 2.3 Pro Arbeitsjahr kann in einer Einrichtung für je zwei Gruppen maximal eine Kraft gefördert werden (d.h.: 1-2 Gruppen – eine Kraft förderbar; 3-4 Gruppen – 2 Kräfte förderbar; 4-5 Gruppen – 3 Kräfte förderbar, etc.).
- 2.4 Voraussetzung für einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist, dass in der betreffenden Einrichtung der gesetzlich vorgegebene Mindestpersonaleinsatz (§ 11 Oö. KBBG) samt den erforderlichen Integrations- und Sprachförderkräften mit qualifiziertem Personal besetzt ist (Vorrang Erfüllung Mindestpersonaleinsatz).
- 2.5 Ein Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist für maximal 3 Betriebsjahre (=Kindergartenjahre) möglich. Wird eine Verbesserungsmaßnahme in einem Kindergartenjahr nur für einen Teil des Jahres umgesetzt und abgerechnet, gilt die Förderung für ein gesamtes Betriebsjahr als in Anspruch genommen. Personaleinsätze (Fach- und Assistenzkräfte sowie Zivildienstleistende), die in den Arbeitsjahren 2018/2019 bis 2021/2022 im Rahmen eines Personalkostenzuschusses zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gefördert wurden, werden bei der Zählung der Betriebsjahre mitberücksichtigt.
- 2.6 Wurde in einer Einrichtung eine Maßnahme über den maximal förderbaren Rahmen von 3 Jahren gefördert, ist in der gleichen Einrichtung eine Weiterführung oder ein Neustart einer weiteren

Verbesserungsmaßnahme nur unter der Voraussetzung förderbar, dass die ausgeführte Maßnahme (eigenfinanziert) weitergeführt wird. Die Zusätzlichkeit des Personals für die neustartende oder weiterführende Maßnahme muss (weiterhin) gegeben sein.

Beispiel: In einem 2-gruppigen Kindergarten wurde in den Arbeitsjahren 2019/2020 bis 2021/2022 in Gruppe „A“ für 3 Jahre eine Betreuungskraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (=3. Kraft in der Gruppe) gefördert. Der Neustart einer Verbesserungsmaßnahme in Gruppe „B“ ist in weiterer Folge nur dann möglich, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel in Gruppe „A“ (3. Kraft in der Gruppe) weiter aufrecht bleibt.

- 2.7 Der Zeitpunkt des Beginns des Verbesserungseinsatzes kann grundsätzlich frei gewählt werden. Empfohlen wird der Start mit Beginn des Arbeitsjahres.
- 2.8 Unterbrechungen der Verbesserungsmaßnahme sowie personelle Änderungen sind möglich, sofern der maximale Förderzeitraum von 3 Betriebsjahren nicht ausgeschöpft ist und mit den Änderungen die personellen Voraussetzungen für einen Personalkostenzuschuss erfüllt werden. Änderungen im Laufe eines Arbeitsjahres sind der Förderstelle anzuzeigen.

3. Personelle Voraussetzungen

- 3.1 Das eingesetzte Personal muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechend qualifiziert sein – es muss zumindest eine absolvierte Ausbildung zur Assistenzkraft gemäß Oö. KBBG vorliegen.
- 3.2 Die Zusätzlichkeit des zur Verbesserung eingesetzten Personals muss nachvollziehbar sein.
- 3.3 Eine Aufteilung des Verbesserungseinsatzes auf zwei oder mehr Kräfte ist nicht möglich.
- 3.4 Einsatz des zusätzlichen Personals erfolgt für mindestens 15 Wochenstunden an 5 Tagen in der Woche (Unterschreitung nur in Ausnahmefällen möglich, wenn an einzelnen Wochentagen in der/den jeweils betroffenen Gruppe/n der erforderliche Betreuungsschlüssel von 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube ohne zusätzliches Personal sichergestellt ist).
- 3.5 Es werden nur Zeiten gefördert, in denen das zusätzliche Personal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gemäß Punkt 2.1 und 2.2 benötigt wird und beiträgt (Kinderdienstzeit in der Gruppe). Nicht förderbar sind Vorbereitungszeiten, Teambesprechungen, Zeiten für Busbegleitung, Koch- und Reinigungsdienste, Vertretungsdienste, etc.
- 3.6 Pro Verbesserungseinsatz wird ein maximales Stundenausmaß von 25 h/Woche Kinderdienstzeit gefördert. Unabhängig davon gilt, dass mit der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahme ein Betreuungsschlüssel von 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube in der/den jeweils betroffenen Gruppe/n durchgehend sichergestellt sein muss.
- 3.7 Anstellungen bzw. Verbesserungseinsätze unter einem Zeitraum von drei Monaten werden nicht gefördert.

4. Berechnung des Betreuungsschlüssels

- 4.1 Der Betreuungsschlüssel wird gruppenbezogen berechnet; ein gruppenübergreifender Einsatz ist für bis zu 2 Gruppen in der Krabbelstube und bis zu 3 Gruppen im Kindergarten möglich, wenn der Betreuungsschlüssel von 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube in den betroffenen Gruppen durchgängig sichergestellt werden kann. Bei gruppenübergreifendem Einsatz werden bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels jeweils Kinder und Betreuungspersonen der betroffenen Gruppen addiert.

Beispiele:

- Kindergartengruppe mit gruppenführender Pädagogin und Assistenzkraft: bei mehr als 20 Kindern in der Gruppe liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:10; mit einer

zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit der Betreuungsschlüssel auf 1:10 oder kleiner verbessert werden;

- Krabbelstubengruppe mit gruppenführender Pädagogin und Assistenzkraft: bei mehr als 8 gleichzeitig anwesenden Kindern in der Gruppe liegt der Betreuungsschlüssel über 1:4; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann der Betreuungsschlüssel auf 1:4 oder kleiner verbessert werden;
- gruppenübergreifender Einsatz in 2 Krabbelstubengruppen mit 4 Betreuungspersonen (2 Pädagoginnen, 2 Assistenzkräfte): bei mehr als 16 Kindern liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:4; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit in allen Gruppen der Betreuungsschlüssel auf 1:4 oder kleiner verbessert werden; der Betreuungsschlüssel ist sichergestellt, wenn nie mehr als 20 Kinder gleichzeitig anwesend sind;
- gruppenübergreifender Einsatz in 3 Kindergartengruppen mit 6 Betreuungspersonen (3 Pädagoginnen, 3 Assistenzkräfte): bei mehr als 60 Kindern liegt der Betreuungsschlüssel in der Kernzeit über 1:10; mit einer zusätzlichen Betreuungsperson kann in der Kernzeit in allen Gruppen der Betreuungsschlüssel auf 1:10 oder kleiner verbessert werden; der Betreuungsschlüssel ist sichergestellt, wenn nie mehr als 70 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

- 4.2 Hinsichtlich Kinderzahl ist der Jahresschnitt (arithmetisches Mittel) ausschlaggebend: ist im Jahresschnitt mit dem bestehenden Personal ein Betreuungsschlüssel von 1:10 (Kindergarten) bzw. 1:4 (Krabbelstube) nicht sichergestellt, ist ein Personalkostenzuschuss für das betreffende Arbeitsjahr möglich.
- 4.3 Für die Berechnung der Kinderzahl im Jahresschnitt wird bei tageweisen Anwesenheiten (z.B. in der Krabbelstube) die Gesamtkinderzahl herangezogen. Darüber hinaus gilt bei wechselnden Anwesenheiten an den einzelnen Wochentagen: ist bei maximaler Auslastung im Laufe des Arbeitsjahres im überwiegenden Teil der Woche (an mehr als 2 Tagen) der Schlüssel von 1:10 im Kindergarten bzw. 1:4 in der Krabbelstube mit dem bestehenden Personal sichergestellt, besteht kein Bedarf für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels.
- 4.4 Hinsichtlich Personaleinsatz werden Personen, die stundenweise in der Gruppe für spezifische Aufgaben, z.B. Sprachförderung, Englisch im Kindergarten, Leseoma/-opa, etc. eingesetzt sind, grundsätzlich nicht eingerechnet.

5. Sonderbestimmungen für Zivildiensteinsätze

Unter folgenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen können Zivildienstleistende als Zusatzpersonal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt und gefördert werden:

- 5.1 Der Zivildienstleistende absolviert, sofern er nicht bereits vor Dienstantritt über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft oder einer Assistenzkraft verfügt, zu Beginn des Zivildienstes den von der Bildungsdirektion Oberösterreich angebotenen Zivildiensterlehnrgang und erwirbt damit die Qualifikation einer Assistenzkraft.
- 5.2 Der Zivildienstleistende erklärt sich schriftlich freiwillig für einen qualifizierten Einsatz bereit (Formularvorlage wird von der Zivildienstserviceagentur zur Verfügung gestellt) und wird qualifiziert als Assistenzkraft oder Fachkraft eingesetzt.
- 5.3 Der Zivildienstleistende trägt in der Kernzeit zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gemäß den oben dargestellten Rahmenbedingungen und Kriterien bei.
- 5.4 Der Zivildienstleistende ist den überwiegenden Teil (d.h. mehr als die Hälfte) seines Gesamtbeschäftigungsausmaßes in der Krabbelstube bzw. im Kindergarten im Kinderdienst eingesetzt.
- 5.5 Die zivildienstrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben und Auflagen der auf Grundlage des Zivildienstgesetzes erlassenen Bewilligungen werden eingehalten.

6. Antragstellung

- 6.1 Die Antragstellung erfolgt jährlich in den von der Bildungsdirektion Oberösterreich vorgegebenen Beantragungszeiträumen.
- 6.2 Die Antragstellung erfolgt über das KBEweb mit den von der Bildungsdirektion Oberösterreich zur Verfügung gestellten Formularvorlagen.
- 6.3 Die Überprüfung der Anträge erfolgt anhand der vorgelegten Antragsunterlagen im Abgleich mit den aktuellen Daten zur Kindertagesheimstatistik.
- 6.4 Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der dargestellten Betreuungssituation und nach Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen.
- 6.5 Die Auszahlung der Förderung wird jährlich nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme nach Vorlage der von der Bildungsdirektion Oberösterreich geforderten Abrechnungsunterlagen vorgenommen.
- 6.6 Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bildungsdirektion Oberösterreich, Abteilung PräS/7, Elementarpädagogik,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; Fax: 0732/7720-211787; Mail: elementarpaedagogik@bildung-ooe.gv.at